160. Zeremoniell beim Aufritt des Landvogts 1615 Mai 1 – 9

Detaillierte Beschreibung des Zeremoniells beim Aufritt des Landvogts.

1. Kurz nach dem Kauf der Freiherrschaft Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 158) durch Zürich beschliessen am 25. April 1615 beide Bürgermeister, die obristen meisterr und die Säckelmeister von Zürich, dass die drei Zürcher Gesandten, Bürgermeister Rahn, Statthalter Keller und Bannerherr Holzhalb, den neu gewählten Landvogt in die Verwaltung einführen sollen. Die Bewohnerschaft von Sax-Forstegg soll aus dem Eid mit Freiherr Friedrich Ludwig von Sax-Hohensax entlassen werden und den neuen Herren huldigen. Der sogenannte Aufritt eines Landvogts dauert in Sax-Forstegg drei Tage und wird ausführlich für 1718 (7. bis 9. Mai 1718) beschrieben: In Anwesenheit von Säckelmeister Johann Konrad Escher, Ratsherr Waser, alt Landvogt Hans Ulrich Bodmer und dem neuen Landvogt Konrad Waser werden am ersten Tag der Hausrat des Schlosses Forstegg revidiert sowie das Zeughaus besichtigt und inventarisiert, diverse Verwaltungssachen entschieden und einige Anliegen der Herrschaftleute behandelt. Am zweiten Tag werden die Huldigungen vorgenommen und am dritten Besichtigungen über den Zustand der herrschaftlichen Güter, Kirchen, Mühlen etc. vorgenommen und vor Ort Streitigkeiten geschlichtet (ausführlich beschrieben in StASG AA 2 B 007, S. 549–571).

Die vorliegende Niederschrift über die Zeremonie beim Aufritt eines Landvogts ist undatiert. Wahrscheinlich ist sie vor dem ersten Aufritt des Landvogts von Sax-Forstegg am 9. Mai 1615 entstanden. Solche Zeremonien sind kaum verschriftlicht; häufiger finden sich Beschränkungen der Begleitung des Landvogts und der Mahlzeiten, da ein solcher Aufritt recht aufwändig und mit grossen Kosten verbunden ist (vgl. z. B. SSRQ AG II/8, Nr. 61; SSRQ GL 1.2, Nr. 32; SSRQ LU II/2.1, Nr. 121). Auch Zürich beschränkt die Ausgaben ihres Landvogts beim Aufritt in Sax-Forstegg für Mahlzeiten (SSRQ SG III/4 207, Art. 2; zu den Kosten vgl. z. B. die Rechnung betreffend den Aufritt vom 28. bis zum 30. April 1746 [StASG AA 2 A 3-13-38] sowie die Kosten allein für die Reise vom 29. April bis zum 5. Mai 1784 nach Sax-Forstegg in der Höhe von 410 Gulden und 45 Kreuzer [StASG AA 2 A 3-13-53]).

2. Zum Zeremoniell beim Aufritt eines Landvogts von Werdenberg siehe (PA Hilty) Privatarchiv Kopialund Formularbuch von Christian Litscher, S. 25–28, mit dem Titel: Folget, wie ein landammann zuo Werdenberg, wan mann ein neüwen landvogt uffüört, selbige ehren gesanten samt dem neüwen landvogt kan sallutieren, auch wie mann huldigen soll etc.

Zum Zeremoniell vgl. auch den Aufritt eines Landvogts in Willisau (SSRQ LU II/2.1, Nr. 121, Bem.2) sowie die detaillierte Beschreibung von Landvogt Johann Jakob Holzhalb von Zürich über seinen Aufritt in den Freien Ämtern 1717 (SSRQ AG II.9, Nr. 7a).

Ceremoniale bey dem Saxeschen aufrit

Erstens proponirt hr seckelmeister folgenden ohngfarlichen innhaltes: Weilen hr N regierungs jahr glüklichen zu ende geloffen, haben meine herren ratherren burger sein^a zu einem landtvogt über dißere herschaft erwehlt herrn N N.

Welchen er hiermit auch nach biß horiger ubung deroselben in nammen und von wegen meiner gnädigen herren gebürend vorstellen, dem neuen hr landtvogt dar zu von hertzen beglückwunschen, anbey zu dem selben das sunder verkeünden [!], daß er seinen auf habenden pflichten gnug thun und wol regieren werde.

An sie, seine neu undergebene, lange hiermit das befelchiche, oberkeitliche ansinnen, daß sie denne alß neu ihrem von und auß meinen gnädigen herren

gsetzten^b landtvogt alle erforderliche ehre, respect, treu, gehorsamm, lieben erweißen.

Und darmit ein jeder under ihnen wußen mogen, was harinnen fals seine pflichten, so sollen sie thruw^c auf den ihnen verleßenden eyd achtung geben und denne hernach gewohnter maßen.

Clauditur voto

Darauf nimt der landtammann das wort: Beneventiert communi nomine dem hr seckelmeister und neuen herrn landtvogt, encomisiert deß alten herrn landtvogt regierung etc. Gratuliert darauf dem neuen herrn landtvogt mit anfügen, daß si so willig alß schuldig, demme den gewohnten eyd zekreften^d versechen, hingegen gegen demselben lobliche regierung und daß er sie bei ihren rechten und freiheiten kraftig schützen und schirmen und so^e sie mit keinen neuerungen beschwerden werde. / [fol. 1v]

Nach dißem verloßt der landtschreiber den eyd mit ludter und verstandtlicher stimme:

Denne sof vox coro der neue landtvogt der gemeind gebet und die denne schweret. Auf dißes hin nimt der neue herr landtvogt das wort, anerbietet sich der gemeind alles gueten, per specialitem verspricht, sie bei ihren rechten und gerechtigkeiten zeschützen und zeschirmen etc. Ermahnet sie hingegen zu schuldiger gehorsammen und getruwer erstattung deß nun geleisteten eydes.

Endtlicher ersucht der alte herr landtvogt, ihne seines aufgehabten eydes gnedig zeentlaßen, gleich er hier mit auch die ganntze gemeinde deß ihme geleisteten eydes entlaße, gratulirt dem neuen herr landtvogt, anfugend, er verhoffe, seine verwaltung innmaßen eingerichtet zehaben, daß niemand sich dero mit grund beschweren konne, vermeintinte^g aber jemand beschwert zesein, sölle der sich freymütig angeben, weilen hr seckelmeister annoch bey der stellen.

[Vermerk auf dem Umschlag von Hand des 18. Jh.:] Sino dato.

Aufzeichnung: (ca. 1615 – 1700) StASG AA 2 A 3-5; (Doppelblatt); Papier, 17.0 × 20.0 cm.

- a Unsichere Lesung.
- b Unsichere Lesung.
 - ^c Unsichere Lesung.
 - d Unsichere Lesung.
 - Unsichere Lesung.
 - ^f Unsichere Lesung.
- ^g Unsichere Lesung.